

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 21. September 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.08.2012

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-34/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-42.1-366**

**Geltungsdauer**

vom: **28. August 2012**

bis: **30. September 2014**

**Antragsteller:**

**Airfit GmbH & Co. KG**

Gewerbegebiet Zingsheim-Süd 40  
53947 Nettersheim

**Zulassungsgegenstand:**

**Formstücke aus Polypropylen mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die  
Verwendung in der Hausinstallation**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-366 vom  
21. September 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet  
werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-366

Seite 2 von 3 | 28. August 2012

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-42.1-366**

**Seite 3 von 3 | 28. August 2012**

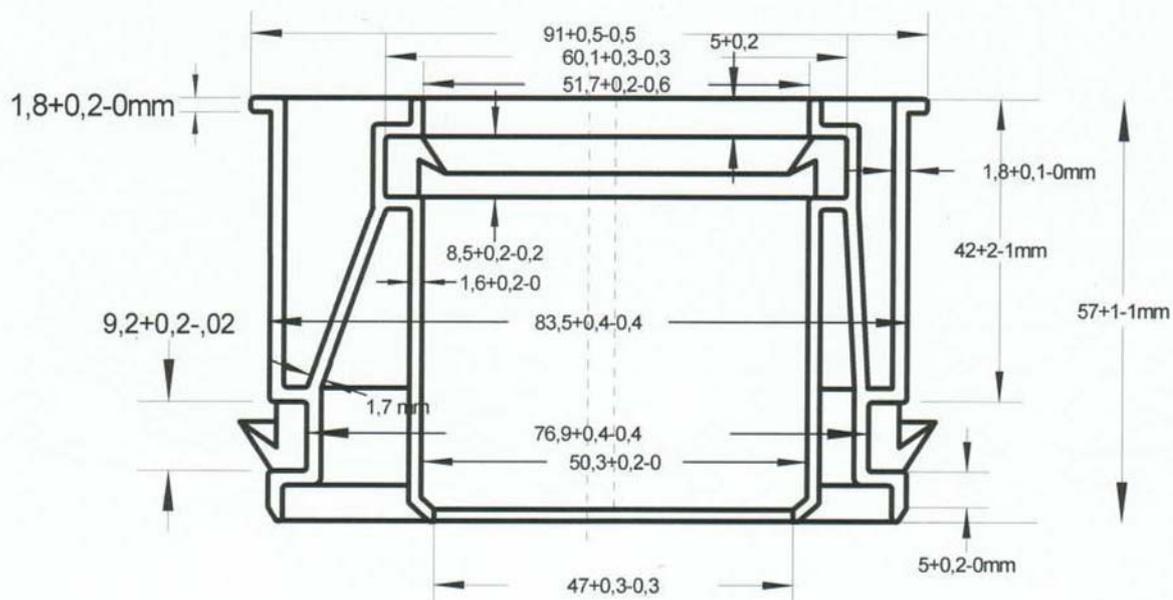
## **ZU II    BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Der Abschnitt 2.1.2 - Maße der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt ergänzt:

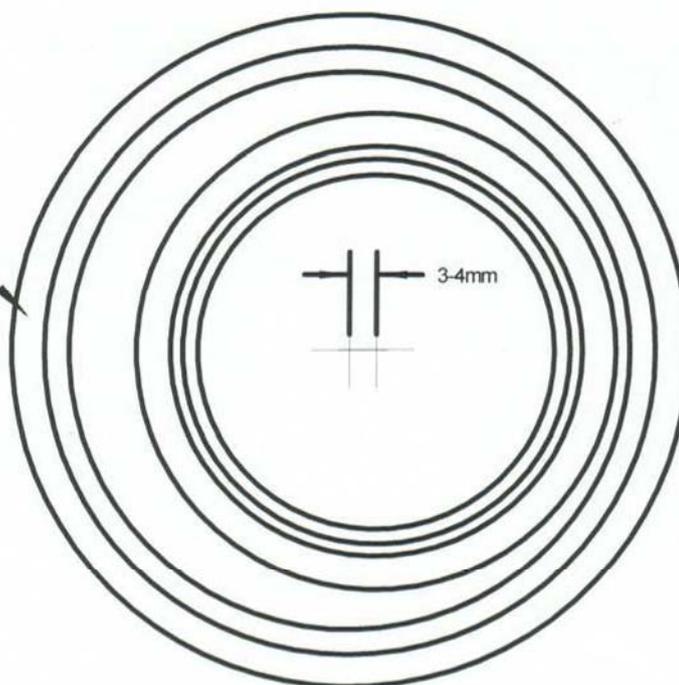
Die Maße der Formstücke und Dichtungen entsprechen auch den Festlegungen in den Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheides.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



www.airfit.eu N DIN 4102-B2, EN 13501-1E EN 11925-2 Z-42.1-366 (EN 1451-1 B) DN 90/50 PP (M) (J)

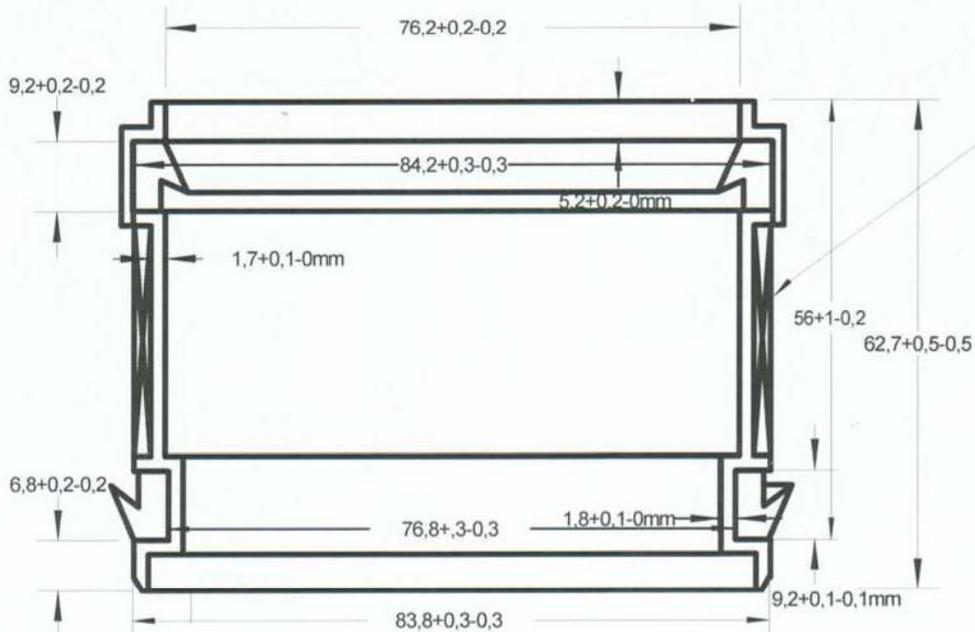


Formstücke aus Polypropylen mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die  
 Verwendung in der Hausinstallation

Abwasserinnenreduzierstück DN 90/50

Anlage 1

www.airfit.eu N PP DIN4102-B2 Z-42.1-366 (EN1451-1B) DN90/75 (M) (J)

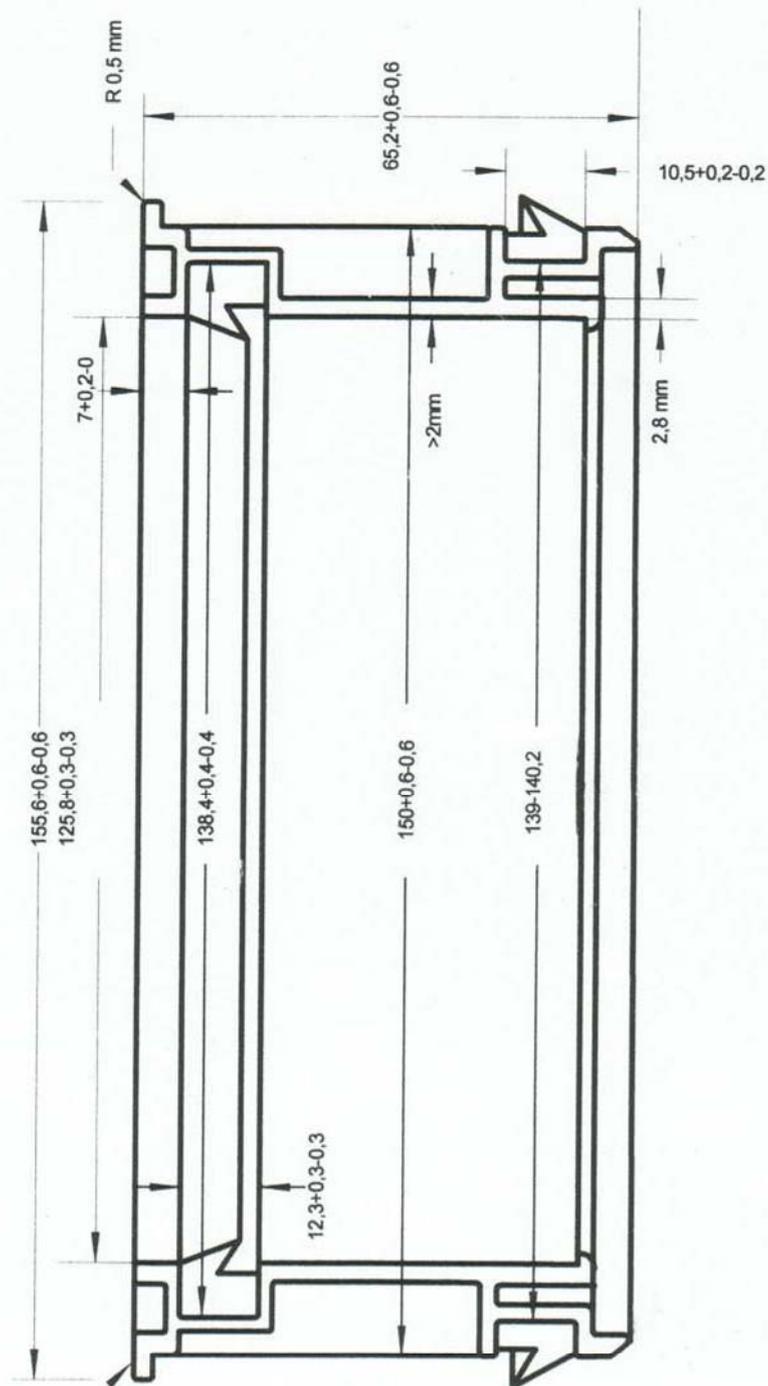


Formstücke aus Polypropylen mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die Verwendung in der Hausinstallation

Abwasserinnenreduzierstück DN 90/75

Anlage 2

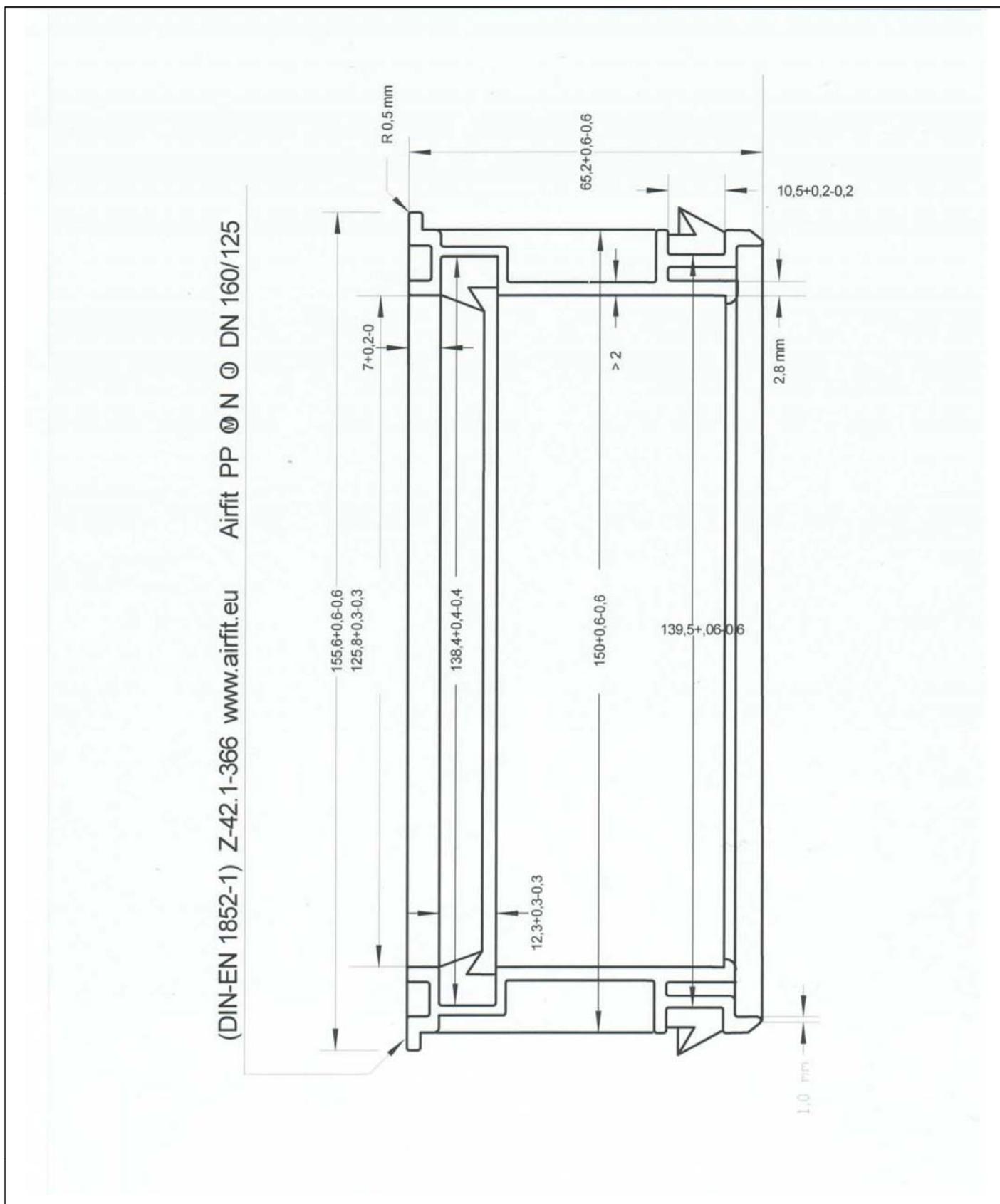
(DIN-EN 1451-1) Z-42.1-366 www.airfit.eu Airfit PP Ø N Ø DN 160/125  
 DIN 4102 B2 EN-11925-2 EN-13501-1E S20 B



Formstücke aus Polypropylen mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die Verwendung in der Hausinstallation

Abwasserinnenreduzierstück DN 160x125 HT

Anlage 3



Formstücke aus Polypropylen mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die Verwendung in der Hausinstallation

Abwasserinnenreduzierstück DN 160/125 KG

Anlage 4